

Allgemeine Hygiene- und Schutzregeln an der DHBW Mosbach und dem Campus Bad Mergentheim während der Corona-Zeit

(Stand 14. Dezember 2020)

Zur Verhinderung der Ausbreitung der Infektionserkrankung COVID-19 sind grundlegende Hygienemaßnahmen und -regeln, Abstandsregeln sowie Hinweise zu verantwortungsbewusstem Verhalten an den beiden Campus Mosbach und Bad Mergentheim sehr wichtig. Hiermit werden Hochschulangehörige und Dritte, die sich an der Hochschule aufhalten müssen, hierüber informiert und haben die nachfolgend genannten Regeln zu befolgen.

Die folgenden Regelungen gelten ab dem 14. Dezember 2020 bis zu einer Neufassung, mindestens aber bis 31. März.

Inhalt

- 1. Leitplanken der DHBW**
- 2. Bekanntmachung**
- 3. Abstandsregeln**
- 4. Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske**
- 5. Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten und Datenverarbeitung**
- 6. Aufenthalt auf dem Hochschulgelände, Lern- und Arbeitsgruppen**
- 7. Schutzmaßnahmen an der DHBW Mosbach und dem Campus Bad Mergentheim**
- 8. Allgemeine Hygieneregeln**
- 9. Krankheitssymptome, Verdachtsfälle und Meldepflicht**
- 10. Personen aus Risikogebieten**
- 11. Regelung für Risikogruppen**
- 12. Hinweise für Schwangere**



1. Leitplanken der DHBW

Die Regeln für den Studienbetrieb basieren auf der jeweils gültigen Fassung der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg und der CoronaVO Studienbetrieb und Kunst des Wissenschaftsministeriums. Darüber hinaus können das Präsidium und die Rektorinnen und Rektoren von ihrem Hausrecht Gebrauch machen, indem sie zusätzliche, über die Verordnungen hinausgehende Regeln zum Infektionsschutz erlassen. Unser Hochschulbetrieb im Wintersemester 2020 wird sich daher an folgenden Leitplanken orientieren:

- Das Wintersemester ist ein Online-Semester. Lehre und Lernen in den Theoriephasen in Online-Formaten stattfinden. Dies gilt, wo immer dies möglich ist, auch für den Prüfungsbetrieb.
- **Präsenzveranstaltungen** können nur in Ausnahmefällen anhand klarer Kriterien durch das Rektorat genehmigt werden. Möglich ist dies auf Antrag im Einzelfall insbesondere für Prüfungen, Veranstaltungen mit praktischen Tätigkeiten in Laboren- und Technikräumen sowie für Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung. Die Studierenden werden in diesen Fällen über den Studiengang informiert.
- Damit Präsenzlehre und -labore stattfinden können, ist die Beachtung klar **definierter Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen erforderlich**. Diese sind in diesem Dokument zusammengefasst.

2. Bekanntmachung

Die Regeln, Nutzungsordnungen und Hinweise werden über **die üblichen Wege (Website, E-Mails, Moodle)** kommuniziert.

Zusätzlich sind Regelungen und Nutzungsbedingungen an zentralen Stellen ausgehängt (z.B. an den Eingangstüren).

Bitte beachten Sie auch aktuelle Hinweise auf der Website www.mosbach.dhbw.de/cov2.

3. Abstandsregeln

Halten Sie **1,5 Meter Mindestabstand** zu anderen Personen – auf dem Weg zur DHBW Mosbach, vor und in den Gebäuden. Die Abstandsregeln gelten:



- auf allen Verkehrsflächen, insbesondere Tür- und sonstigen Eingangsbereichen, Durchgängen, Fluren, Treppenhäusern, Aufzügen und Sanitäreinrichtungen
- für alle Räume und Flächen, in oder auf denen Lehr- und Prüfungsveranstaltungen sowie Veranstaltungen im Rahmen von Zugangs- oder Zulassungsverfahren stattfinden (Seminar- und Vorlesungsräume, Labore)
- für alle Räume und Flächen, die dazu bestimmt sind, von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt zu werden (Lern- und Sitzzecken, Seminar- und Vorlesungsräume auch im Selbststudium)

Treten Sie einzeln und mit Abstand in Räume ein. Vermeiden Sie Zusammentreffen von großen Gruppen in den Pausen sowie vor und nach den Dienstgeschäften an der DHBW Mosbach. Halten Sie insbesondere auch die Eingangsbereiche zu den Gebäuden frei.

4. Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske

Für die DHBW Mosbach gilt eine **Alltagsmaskenpflicht**:

- auf allen Verkehrsflächen, insbesondere Tür- und sonstigen Eingangsbereichen, Durchgängen, Fluren, Treppenhäusern, Aufzügen und Sanitäreinrichtungen
- für alle Räume und Flächen, in oder auf denen Lehr- und Prüfungsveranstaltungen sowie Veranstaltungen im Rahmen von Zugangs- oder Zulassungsverfahren stattfinden (Seminar- und Vorlesungsräume, Labore)
- für alle Räume und Flächen, die dazu bestimmt sind, von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt zu werden (Lern- und Sitzzecken, Seminar- und Vorlesungsräume auch im Selbststudium)

unabhängig vom Mindestabstand zu anderen Personen, sowie eine Empfehlung, auch im Außenbereich Alltagsmasken zu tragen.

In der Cafeteria darf die Maske nur am Platz für den Zeitraum der Nahrungsaufnahme abgenommen werden.

Zudem muss auch bei jeder Begegnung mit anderen Personen eine Alltagsmaske getragen werden, soweit kein ausreichender Abstand gewahrt werden kann.

Bei Bedarf werden Einweg-Masken an Lehrbeauftragte, Prüfungsaufsichten und Dienstleister ausgegeben. Die Ausgabe findet durch die zentralen Kontaktstellen (Arbeitssicherheit, Studiengangsekretariate, Labore, Eingangsbereich bei Prüfungen) statt. Bitte beachten Sie,



dass Sie sich ggf. zur Übergabe abstimmen müssen und nicht ohne Maske ins Gebäude gehen.

Die DHBW Mosbach stellt keine Masken für die Studierenden zur Verfügung. Diese müssen ihre **eigenen Alltagsmasken** mitbringen und nutzen.

Hinweise für den Gebrauch

- Auch mit Maske sollte der empfohlene **Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern** zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die **Außenseite der gebrauchten Maske ist potenziell erregerhaltig**. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollte diese möglichst nicht berührt werden. Vor dem Aufsetzen und nach dem Absetzen sollten deshalb, falls möglich, die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst **eng anliegen**, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Gemäß den Empfehlungen des Arbeitsschutzes darf diese Alltagsmaske **max. 1 Tag getragen** werden. Die Maske sollte nach dem Abnehmen beispielsweise in einem Beutel luftdicht verschlossen und aufbewahrt und anschließend dekontaminiert werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen. Masken sollten nach einmaliger Nutzung idealerweise bei 95 Grad, **mindestens aber bei 60 Grad gewaschen** und anschließend vollständig getrocknet werden.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und gegebenenfalls ausgetauscht werden.

Für den richtigen Umgang mit der Alltagsmaske hat das Sozialministerium Informationen zusammengestellt: www.baden-wuerttemberg.de/de/service/alle-meldungen/meldung/pid/auch-einfache-masken-helfen

Ordnungswidrig im Sinne des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig keine Alltagsmaske trägt. Es kann daraufhin ein Betretungsverbot ausgesprochen und ein Bußgeld vom Ordnungsamt verhängt werden.



5. Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten und Datenverarbeitung

Die DHBW Mosbach erfasst die Daten der Personen, die sich auf dem Gelände befinden, um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Laborbetrieb:

- In die Liste aufgenommen wird lediglich der Name der Studierenden. Weitere Kontaktdaten müssen nicht eingetragen werden, da sie der Hochschule ohnehin vorliegen. Eine Unterschrift ist nicht notwendig.
- Externe Gäste der Lehrveranstaltung (z.B. Referent*innen) haben ihre vollständigen Kontaktdaten anzugeben. Dafür ist das Formular „Hinweisblatt für Besucher*innen“ (www.mosbach.dhbw.de/dokumente-corona) zu nutzen und im Studiengangssekretariat abzugeben.
- Studierende, die virtuell teilnehmen, müssen nicht in der Liste aufgeführt werden.
- Die Liste kann von geeigneten, vorher bestimmten Personen geführt werden, beispielsweise den Lehrenden, Kurssprechern oder einem anderen dafür beauftragten Studierenden. Ein Weiterreichen des Blattes an alle Anwesenden ist zu vermeiden.
- Die Liste ist nur für den Infektionsschutz verwendbar und wird nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit (derzeit vier Wochen) vernichtet.

Gäste:

Alle Besucher*innen haben das Formblatt „Hinweisblatt für Besucher*innen“ (www.mosbach.dhbw.de/dokumente-corona) auszufüllen und der Arbeitssicherheit zukommen zu lassen.

Cafeteria:

Wer einen Sitzplatz aufsucht und in der Cafeteria isst, muss sich in der Anwesenheitsliste eintragen, weil er länger und ohne Alltagsmaske im Raum verweilt.

Bibliothek:

Bei Nutzung der Bibliotheksräume (z.B. Recherche oder Arbeiten im Lesesaal) sind Anwesenheitslisten zu führen. Die Abholung bestellter Medien und die Rückgabe von Medien ist hiervon ausgenommen.



6. Aufenthalt auf dem Hochschulgelände, Lern- und Arbeitsgruppen

Die Studierenden sind angehalten, sich auch außerhalb der Vorlesungs-, Seminar- und Prüfungszeiten verantwortungsbewusst zu verhalten. Insbesondere bedeutet das:

- Der Aufenthalt auf dem Hochschulgelände vor und nach den Vorlesungen, Seminaren oder Prüfungen, insbesondere in Gruppen, ist, innerhalb der geltenden Regelungen, kurz zu halten. Auf den Verkehrsflächen und in den Räumen gilt Alltagsmaskenpflicht.
- Lerngruppen nutzen nur die Räume, die ihnen auf Antrag durch den Studiengang zugewiesen worden sind. Andere **leerstehende Vorlesungsräume dürfen nicht genutzt** werden. Abstandsregeln sind einzuhalten und Alltagsmasken zu tragen. Lerngruppen beantragen die Nutzung eines Raumes vorab beim zuständigen Studiengangssekretariat per Mail.
- Wenn Räumlichkeiten außerhalb der Uhrzeiten der Vorlesung genutzt werden, sind die vorgesehenen Intervalle für Reinigung/Desinfektion zu respektieren.

Ansammlungen von mehr als 5 Personen auf dem Gelände der Hochschule sind untersagt.

7. Schutzmaßnahmen an der DHBW Mosbach und dem Campus Bad Mergentheim

a. Sanitärräume

- Zum Händetrocknen sind Handtuchrollen oder Papierhandtücher zu verwenden, die sich leicht aus dem Spender entnehmen lassen.
- Sanitärräume sind Verkehrsflächen, auf denen Alltagsmasken getragen werden müssen.
- In den Sanitärräumen sind Hinweise zur Handhygiene angebracht.

b. Eingangsbereiche und Verkehrsflächen

- In den Eingangsbereichen befinden sich Hinweise zu den Hygieneregeln, zur Maskenpflicht und zum Mindestabstand von 1,5 Metern.



- Soweit erforderlich werden Absperrungen und Markierungen angebracht, die zu befolgen sind.
- Den Anweisungen des Personals, insbesondere der Hausmeister, Prüfungsaufsichten und des Laborpersonals, ist Folge zu leisten.
- Auf die Zugangs- und Bewegungsregelungen (z. B. Rechtsverkehr in den Verkehrsflächen, Hinweise zur Benutzung der Seitenausgänge) im Gebäude wird über Aushänge hingewiesen.
- In den Eingangsbereichen mit hohem Besucherverkehr werden Desinfektionsspender angebracht.

c. Aufzüge

- Die Oberflächen in den Aufzügen werden regelmäßig gereinigt.
- Die Aufzüge sind nur von Einzelpersonen zu nutzen.
- Aufzüge sind Verkehrsflächen, auf denen Alltagsmasken getragen werden müssen.

d. Bibliothek

Die Benutzung der Bibliothek regelt eine eigene Nutzungsordnung: *“Regeln für den Bibliotheksbetrieb an der DHBW Mosbach und dem Campus Bad Mergentheim während der Corona-Zeit”* (www.mosbach.dhbw.de/dokumente-corona)

e. Laborbetrieb

Die Benutzung der Labore regelt eine eigene Nutzungsordnung: *“Regeln für den Laborbetrieb in Präsenzform”* (www.mosbach.dhbw.de/dokumente-corona)

f. Präsenzprüfungen

Den Prüfungsbetrieb in Präsenz regelt eine eigene Ordnung: *“Regeln für den Prüfungsbetrieb in Präsenzform”* (www.mosbach.dhbw.de/dokumente-corona)

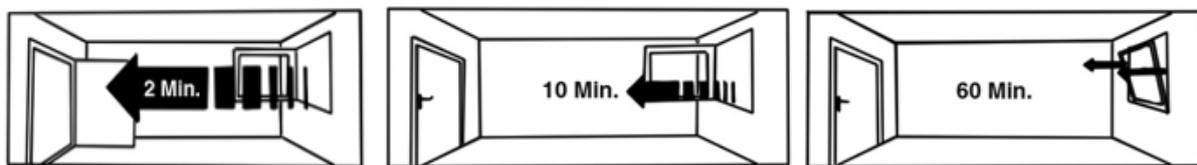


g. Räume lüften

Besonders wichtig ist das Lüften von Räumen, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es ist **mehrmals täglich durch eine Quer- bzw. Stoßlüftung** bei vollständig geöffneten Fenstern und ggfs. Türen über mehrere Minuten zu lüften.

Das Gebäude E als Passivhaus verfügt über eine Lüftungsanlage, die nur über Außenluft geführt wird. Deswegen ist hier eine Lüftung nicht erforderlich, aber möglich.

Das Lüftungsintervall ist abhängig von der Größe des Raumes und der Personenzahl. Als Richtlinie empfehlen die Berater der Kultusministerkonferenz, alle 20-30 Minuten zu lüften. Die Lüftung sollte je nach Menge des Luftaustausches folgende Zeit dauern:



h. Erste Hilfe

Die Ersthelfer*innen sind zu den erhöhten Gefährdungen bei einer Ersten Hilfe bzgl. Infektionsschutz unterwiesen. Im Erste-Hilfe-Fall sind Mundschutz und Einmalhandschuhe anzulegen.

i. Raucherbereiche

Auch im Raucherbereich sind die Abstandsregeln von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.

8. Allgemeine Hygieneregeln

Bitte halten Sie sich an die Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen. Diese sind unter anderem:

- Vermeiden Sie Händeschütteln oder Körperkontakt zur Begrüßung und danach.
- Beachten Sie die Husten- und Niesetikette! In die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch niesen oder husten und das Papiertaschentuch danach entsorgen. Wenn andere in der Nähe sind, dann drehen Sie sich beim Husten oder Niesen am besten weg.



- Waschen Sie regelmäßig (insb. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen sowie dem Toilettengang) und gründlich (mind. 30 Sekunden) Ihre Hände mit Seife. Mit einem Papiertuch oder dem Ellbogen kann man auch beim Verlassen der Räume ohne direkten Hautkontakt die Türklinken bedienen.
- Nutzen Sie Hände-Desinfektionsmittel, sofern kein gründliches Händewaschen möglich ist.
- Vermeiden Sie unbewusstes Berühren von Augen, Mund und Nase.

9. Krankheitssymptome, Verdachtsfälle und Meldepflicht

Bitte kommen Sie niemals krank zur Arbeit, Vorlesung, Prüfung, in die Bibliothek oder zum Lernen! Personen mit erkennbaren Symptomen (beispielsweise **leichtes Fieber, Husten, Atemnot, Geschmacks- oder Geruchsverlust**) verlassen den Arbeitsplatz oder die Vorlesung bzw. bleiben zu Hause, bis der Verdacht / die Krankheitssymptome ärztlicherseits abgeklärt sind. Eine automatische Freistellung erfolgt jedoch nicht. Es ist eine Krankschreibung vorzulegen.

Bitte beachten Sie dazu die Hinweise des BzGA unter:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/wie-verhalte-ich-mich/bei-verdacht-auf-infektion.html>

Ein **konkreter Verdacht** (wie Kontakt zu Infizierten, bzw. durch medizinisches Personal oder Gesundheitsamt verordnete häusliche Quarantäne etc.) sowie das **Auftreten von COVID-19** Fällen sind **unverzüglich per E-Mail** via infektionsschutz@mosbach.dhbw.de mitzuteilen.

Allgemeine Fragen zum Studienbetrieb können an das Lagezentrum gerichtet werden:

lagezentrum@mosbach.dhbw.de.

Es gilt auch ein Betretungsverbot für Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden. Hier gilt folgendes:

- Bei Infizierten ohne Symptome gilt ein Betretungsverbot für 10 Tage ab dem positiven Test



- Bei Infizierten mit Symptomen gilt ein Betretungsverbot für mindestens 10 Tage ab dem positiven Test. Vor dem Betreten der Hochschule muss der Infizierte weiterhin mindestens 48 Stunden symptomfrei sein.

In diesen Fällen hat die Hochschule vor dem Betreten durch den Infizierten auch das Recht, einen negativen PCR-Test oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung zu verlangen.

Es gilt auch ein **Betretungsverbot** für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur auftreten.

10. Personen aus Risikogebieten

Die DHBW bittet Personen, die sich **in den letzten 10 Tagen** in besonders gefährdeten Gebieten **innerhalb** oder **außerhalb** Deutschlands aufgehalten haben, **und** die an erkennbaren **Krankheitssymptomen** gemäß Punkt 9 leiden, nach Möglichkeit **zu vermeiden**, an die Einrichtungen der DHBW am Campus Mosbach oder am Campus Bad Mergentheim zu kommen. Bitte nehmen Sie in diesen Fällen **unverzüglich Kontakt** mit der Studiengangsleitung oder der Teamleitung auf, um die Möglichkeiten des Lernens, Lehrens und Arbeitens aus der Distanz zu klären.

Personen, die nach Deutschland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 10 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet (gem. der Liste des RKI: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg für einen Zeitraum von 10 Tagen in häusliche Quarantäne zu begeben, mindestens bis zur Vorlage eines negativen Testergebnisses. Bitte beachten Sie die Quarantäneverordnungen der zuständigen Bundesländer. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-bundeslaender-1745198>

Die DHBW bittet alle o.g. Personen darum, ihrer **persönlichen Verantwortung** nachzukommen und die geltenden Regelungen zu berücksichtigen. Beachten Sie hierzu auch Punkt 9 zu den Krankheitssymptomen, Verdachtsfällen und Meldepflichten.

Weitere Pflichten und Informationen entnehmen Sie den Regelungen des Sozialministeriums Baden-Württembergs:



www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/verordnungen

11. Regelung für Risikogruppen

Bei Personen, die aufgrund ihres Alters (über 60 Jahre) oder wegen Vorerkrankungen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf bei einer COVID-19-Infektion haben, sollten mit dem zuständigen Studiengang prüfen, inwieweit diese Personen mit **alternativen Lehr-, Lern- oder Arbeitsformen** am Hochschulbetrieb teilnehmen können.

Zu den Risikogruppen gehören insbesondere Menschen mit Vorerkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems
- Chronische Erkrankungen der Lunge
- Chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein krankheitsbedingt geschwächtes Immunsystem

Studierende mit relevanten Vorerkrankungen, schwangere Studierende oder Studierende, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben, können ebenfalls von der Präsenzpflcht auf Antrag befreit werden (siehe auch „*Regeln für den Prüfungsbetrieb in Präsenz*“ unter www.mosbach.dhbw.de/dokumente-corona).

12. Hinweise für Schwangere

Durch die Pandemie kann ein erhöhtes Infektionsrisiko für Schwangere, die einem vermehrten Personenkontakt ausgesetzt sind, aktuell nicht ausgeschlossen werden. Es sind mögliche Tätigkeiten und Bedingungen unter Beachtung der Vorschriften im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu benennen, die ein für Mutter und ihr ungeborenes Kind sicheres Arbeiten ermöglicht. Bei Einhaltung der Maßnahmen wird die Schwangere keinem höheren



Lebensrisiko ausgesetzt; es entspricht dem normalen Lebensrisiko der Allgemeinbevölkerung. Bei einer nachgewiesenen Infektion einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters am Corona-Virus in der jeweiligen räumlichen und/oder zeitlichen Organisationseinheit ist ein Beschäftigungsverbot für die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem Erkrankungsfall auszusprechen.

Dies gilt ebenso, wenn im Arbeitsumfeld der Schwangeren bei einer Person ein ärztlich begründeter Verdacht einer Infektion abgeklärt werden muss. Dies ist mit einer häuslichen oder stationären Quarantäne verbunden und in aller Regel mit Durchführung eines Tests (PCR).